

Gemeinderat

Vorderdorfstrasse 5
6042 Dietwil

Tel. 041 789 60 60
gemeinde@dietwil.ch
www.dietwil.ch

Solaranlagen im Gebiet Rahmengestaltungsplan Dorfkern

Merkblatt

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Dietwil befürwortet den Bau von Solaranlagen und den individuellen Beitrag an die Energiewende. Trotzdem darf damit das Schutzziel des Ortsbildes nicht umgangen werden.

Alle baulichen Massnahmen im Dorfkern müssen sich einwandfrei in das Ortsbild einpassen (§ 12 Abs. 1 Sondernutzungsvorschriften Rahmengestaltungsplan Dorfkern; SNV Dorfkern). Der Gestaltung der Dächer kommt im Zusammenhang mit dem Ortsbild besondere Bedeutung zu (§ 12 Abs. 2 SNV Dorfkern).

Als Grundlagenpapier dient das [Merkblatt "Solaranlagen"](#) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom November 2016. Das vorliegende Merkblatt "Solaranlagen im Gebiet Rahmengestaltungsplan Dorfkern" dient als Ergänzung und Präzisierung des kantonalen Merkblatts und geht diesem vor.

2. Baubewilligungspflicht für Solaranlagen im Dorfkern

Grundsätzlich sollen in den Dorfkernzonen Solaranlagen zulässig sein, sofern das übergeordnete Recht eingehalten ist und sich die Anlagen gut in das Ortsbild einpassen.

Im Gegensatz zu Solaranlagen, welche sich ausserhalb des Rahmengestaltungsplans Dorfkern befinden und bei genügender Einpassung lediglich einer **Meldepflicht** unterliegen, ist für Anlagen innerhalb des Perimeters des Rahmengestaltungsplans Dorfkern in jedem Fall eine **Baubewilligung** nötig (ordentliches Baubewilligungsverfahren).

Je nach Situation benötigt das Vorhaben ausserdem eine kantonale Zustimmung (Denkmalpflege).

3. Bewilligungsfähigkeit

Der Rahmengestaltungsplan Dorfkern ist seit dem 12. Dezember 2019 in Kraft. Er kann in diese Bereiche mit unterschiedlichen Vorgaben und Zielsetzungen gegliedert werden:

- a) Bereich äusseres Ortsbild
- b) Bereich inneres Ortsbild
- c) Bereich mit Verdichtungspotenzial A-E
- d) Bereich öffentliche Bauten
- e) Bauten im Bauinventar oder unter Substanzschutz

Je nach Bereich unterscheiden sich die Anforderungen an die Gestaltung einer Solaranlage. Generell werden im ganzen Dorfkern **erhöhte Gestaltungsvorgaben** an Solaranlagen gestellt. Explizit in die individuelle Beurteilung werden nachfolgende Bemerkungen/Vorgaben einbezogen:

a) Im Bereich äusseres Ortsbild sind diese Punkte zu beachten:

- Einfache, zusammenhängende Geometrie (rechteckig, am Stück und nicht aufgeteilt)
- Bei grossen, ruhigen Dachflächen ist eine vollflächige Belegung erwünscht
- Von Aussparungen durch Dachaufbauten oder Dachfenstern wird abgeraten
- Dunkle Backsheets und dunkle Rahmen werden empfohlen, "blaue" Module sind nicht erlaubt
- Systemzubehör wie z.B. Schneefangsysteme müssen an Farbe der Panels angepasst werden
- Leitungen sind unsichtbar oder als Regenrohre zu führen
- Der Einsatz von glänzenden oder hellen Materialien ist möglichst zu vermeiden
- Es sind flächenbündige Anlagen anzustreben (Indachanlagen)
- Bei Aufdachanlagen ist nur eine minimale Aufbauhöhe erlaubt (max. 20 cm)
- Bei Aufdachanlagen ist auf einen optimalen Randabstand zu First, Traufe und Ort zu achten (randbündige Abschlüsse sind zu vermeiden, bestehende Dachkonturen müssen sichtbar bleiben).

b) Im Bereich inneres Ortsbild ist zu den Punkten zum äusseren Ortsbild **zusätzlich** zu beachten:

- Es sind flächenbündige Anlagen vorgeschrieben (Indachanlagen)
- Aufdachanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich (Bsp. bestehende Dacheindeckung wird nicht erneuert oder Dachfläche von Strassenraum wenig einsehbar)
- Solaranlagen wenn möglich auf Nebengebäuden platzieren
- Die Fläche der Solaranlage steht im untergeordneten Verhältnis zur restlichen Dachfläche
- Aussparungen durch Dachaufbauten oder Dachfenstern sind nur in Ausnahmefällen möglich
- Farbliche Anpassung der Solaranlage an bestehende Dacheindeckung (handelsübliche Produkte)
- Auf sichtbare Rahmenleisten ist zu verzichten oder die Farbe des Rahmens entspricht möglichst der Oberfläche des Panels.

c) Im Bereich mit Verdichtungspotenzial A-E sind diese Punkte zu beachten:

- Es gelten die gleichen Vorschriften/Empfehlungen wie für das innere Ortsbild.

d) Im Bereich öffentliche Bauten sind diese Punkte zu beachten:

- Es gelten die gleichen Vorschriften/Empfehlungen wie für das innere Ortsbild.

e) Auf Dächern von Bauten, welche im Bauinventar sind oder unter Substanzschutz stehen, werden Solaranlagen nur in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege bewilligt.

4. Fragen

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen die Fachbaukommission Dorfkern gerne zur Verfügung (www.dietwil.ch >Politik >Kommissionen >Fachbaukommission Dorfkern).



Das vorliegende Merkblatt wurde von der Fachbaukommission Dorf kern in Zusammenarbeit mit der Regionalen Bauverwaltung WSW AG in Muri als Leit faden für eine praxisnahe Umsetzung erarbeitet.

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. Dezember 2022; Inkrafttreten per 1. Januar 2023.



GEMEINDERAT DIETWIL

Pius Wiss
Gemeindeammann

Raphael Köpfl i
Gemeindeschreiber